



Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2020

Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend rechtlichen Vorgaben bei Polizeiaktionen und in der Untersuchungshaft

P195539

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Das polizeiliche Vorgehen bei vorläufigen Festnahmen richtet sich nach Art. 219 der Strafprozessordnung. Die konkrete Dauer einer vorläufigen Festnahme hängt davon ab, wie viel Zeit die Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen wie Einvernahmen, Klärung der Tatbeteiligung und der Identität der festgenommenen Personen in Anspruch nehmen. Verlängert wird die Dauer einer vorläufigen Festnahme regelmässig, wenn die Beschuldigten die Bekanntgabe ihrer Identität verweigern. Gemäss Art. 224 Strafprozessordnung setzt die Staatsanwaltschaft eine vorläufig festgenommene Person spätestens 48 Stunden seit der Festnahme auf freien Fuss oder beantragt beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Untersuchungshaft.

